



- I. An die 1. stellv. Vorsitzende
des Bezirksausschusses 18
Untergiesing-Harlaching
Frau Melanie Kieweg
Friedenstraße 40

81660 München

Datum
10.03.2020

- 1. Verkehrsanbindung Tram 15 und 25**
2. Fehlende Nahversorgung im Viertel
3. Zunehmender Flugverkehr über Stadtviertel; Bürgerantrag
Antrag Nr. 14-20 / B 07231 des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirks vom 19.11.2019

Sehr geehrte Frau Kieweg,

der Bezirksausschuss beantragte am 19.11.2019

1. den Einsatz von Trambahnzügen mit mindestens zwei Gelenken, also 3 Abteilen auf den Linien 15 und 25,
2. eine bessere Nahversorgung ohne längerer Fahrten und Laufwege,
3. etwas gegen das Verschmutzungsproblem im Stadtteil zu unternehmen und
4. die Frage zu beantworten, wer über den Flugverkehr über dem Stadtteil entscheidet und welche Gründe es gibt, Wohngebiete zu überfliegen.

Es handelt sich um laufende Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Referat für Arbeit und Wirtschaft mit der Beantwortung beauftragt hat und somit die in Zuständigkeit anderer Referate liegenden Themen zusammenzufassen.

Wir haben **zu Punkt 1** die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Das Trambahnangebot insbesondere auf der Linie 15 zwischen Max-Weber-Platz und Großhesseloher Brücke konnte im vergangenen Jahr 2019 nicht an allen Tagen wie geplant realisiert werden.

Grund dafür war die nicht ausreichende Anzahl von Fahrzeugen, die für den Linienbetrieb benötigt wurden. Die Ursachen dafür waren zum einen ein deutlich längerer

Zulassungsprozess für neue Trambahnfahrzeuge sowie mehrere gleichzeitige umfangreiche Reparaturarbeiten an Fahrzeugen der Bestandsflotte.

Sei Mitte Dezember 2019 sind erfreulicherweise weitere Neufahrzeuge erfolgreich zugelassen und stehen für den Linienbetrieb zur Verfügung, ein Großteil der Reparaturarbeiten ist abgeschlossen. Deshalb gehen wir nunmehr davon aus, dass die Linien 15 und 25 vom Max-Weber-Platz in Richtung Großhesseloher Brücke und Grünwald wieder zuverlässig bedient werden können.“

Zu Punkt 2 hat uns das Referat für Stadtplanung und Bauordnung folgende Auskunft erteilt:

„Es ist ein Ziel der Stadt München, den Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen. Die unbefriedigende Nahversorgungssituation in Harlaching ist bekannt, Potentiale für einen Supermarktstandort sind jedoch kaum vorhanden.

Der Bereich rund um das Klinikum Harlaching wäre grundsätzlich geeignet und befindet sich auch im städtischen Eigentum. Deshalb wurde bei den aktuellen Planungen zur Umnutzung der frei werdenden Flächen des Klinikums der Bedarf zur Schaffung einer zeitgemäßen Nahversorgungsmöglichkeit kommuniziert. Jedoch konkurriert dieser Bedarf mit anderen wichtigen Bedarfen der kommunalen Daseinsfürsorge (=sozialen Infrastruktur), weshalb aktuell nicht sicher ist, ob die Etablierung eines Nahversorgers gelingt.

Andere denkbare Grundstücke in Harlaching befinden sich unseres Wissens im Privateigentum. Die Schaffung von Einzelhandelseinrichtungen ist im Grundsatz zur sozialen Infrastruktur kein Belang der kommunalen Daseinsfürsorge, weshalb hier keine direkte Steuerungsmöglichkeit durch die Landeshauptstadt München besteht. Sie kann die Ansiedlung, z.B. eines Nahversorgers lediglich unterstützen, indem das erforderliche Baurecht geschaffen wird oder Einzelvorhaben an geeigneter Stelle genehmigt werden. Die Schaffung von Nahversorgungsangeboten ist somit zum einen vom Interesse und der Investitionsbereitschaft von Bauherren und Betreibern aus der freien Wirtschaft abhängig und zum anderen ist ein Grundstück in geeigneter Größe nötig. In Gebieten mit eher kleinen Grundstücksgrößen wäre eine Zusammenlegung mehrerer Grundstücke erforderlich, was eine Einigung verschiedener Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer voraussetzt.“

Zu Punkt 3 haben wir das Baureferat um Stellungnahme gebeten, welches uns Folgendes mitgeteilt hat:

„Gemäß der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung sind in Utnergiesing-Harlaching die Grundstückseigentümer für die Reinigung der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zuständig. Hierzu zählen die Gehbahn, der Radweg und die Fahrbahn bis zur Straßenmitte. Das Baureferat weist die Grundstückseigentümer regelmäßig auf ihre Pflichten hin und kontrolliert die Einhaltung der Anliegerverpflichtung im Zuge der turnusmäßigen Verkehrssicherungskontrollen. Werden dabei Verunreinigungen festgestellt, so wird der Eigentümer schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen zur Reinigung nachzukommen.

Außerdem ist das Baureferat seit Jahren bemüht, die Bürgerinnen und Bürger durch Aufklärung für das Thema Sauberkeit der Stadt München zu sensibilisieren und hat zuletzt im Jahr 2017 die Kampagne „Rein. Und Sauber“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06637)

durchgeführt. Hier wurden die Bürgerinnen und Bürger mit speziellen Maßnahmen, wie Plakaten, Flyern, proaktiver Ansprache durch Promotionsteams, Verteilung von Hundekottüten als Give-aways sowie allgemeinen Informationen zum richtigen Umgang mit Abfällen, z.B. im Internet mit der Kernbotschaft - „Abfall gehört in den Abfallbehälter“, auf die korrekte Entsorgung ihres Abfalls hingewiesen.“

Den Punkt 4 haben wir zuständigkeithalber an das Referat für Gesundheit und Umwelt weitergegeben, die uns dazu folgende Stellungnahme gegeben haben:

„Verkehrsflugzeuge überfliegen regelmäßig auch das Stadtgebiet München. Die Überflughöhe beträgt dabei zwischen 1000 m und 3000 m über Grund.

Flugrouten bzw. besser Flugverfahren werden per Rechtsverordnung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BaF) festgelegt. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben, die der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs dienen, obliegt der Deutschen Flugsicherung (DFS), wobei die Sicherheit des Flugverkehrs oberste Priorität hat. Bestimmte Flugrouten können daher nicht vorgeschrieben werden, denn im Luftverkehrsgesetz ist geregelt, dass die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge grundsätzlich frei ist. Flüge über der Stadt München sind folglich – wie allerorts – zulässig, wenn insbesondere die erforderlichen Mindestflughöhen beachtet werden.

Die Mindestflughöhe für motorgetriebene Luftfahrzeuge beträgt 600 m über Grund. Diese Höhe darf nur dann bis zur Sicherheitsmindesthöhe von 300 m über Grund über dicht besiedelten Gebieten unterschritten werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern (z.B. Wetter).

Eine Zunahme von Überflügen von Verkehrsflugzeugen über Harlaching kann vom Referat für Gesundheit und Umwelt nicht mit Zahlen belegt werden, da das Referat keine Zählungen vornimmt. Bekannt ist uns lediglich, dass sich die Zahl der Flugbewegungen am Flughafen München seit dessen Inbetriebnahme fast kontinuierlich erhöht hat (1993: 192.200 Flugbewegungen, 2019: 417.138 Flugbewegungen).

Generell finden über dem gesamten Münchner Stadtgebiet Überflüge von Verkehrsmaschinen statt, wobei, oft täglich wechselnd, die einzelnen Stadtbezirke unterschiedlich betroffen sind. Das hängt damit zusammen, dass je nach vorherrschender Windrichtung die Landebahnen einmal von Osten her angefliegen werden und einmal von Westen her. Beim Startvorgang ist es genauso, es wird in der Regel immer gegen den Wind gestartet und gelandet.

Das kann dann auch bedeuten, dass manchmal über Wochen hinweg, wenn sich die Windrichtung nicht ändert, in bestimmten Stadtbezirken vermehrt der Überflug von Verkehrsmaschinen beobachtet werden kann, und es Zeiträume gibt, in denen dies nur vereinzelt vorkommt. Die Überflüge finden jedoch, aufgrund der großen Entfernung des Flughafens vom Stadtgebiet, in einer so großen Höhe statt, dass sie lärmrechtlich für das Münchner Stadtgebiet nicht relevant sind.

Seit einiger Zeit besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Anzahl, den Verlauf und die Höhe der Überflüge über München auf der Internetseite der DFS (<http://www.dfs.de>) unter der Rubrik „Flugsicherung > Umwelt > Flugverläufe online“ selbst zu ermitteln (STANLY_Track). Für

die gewünschten Informationen empfehlen wir, die genannte Webseite zu besuchen.“

Wir hoffen, dass Ihre Fragen somit weitestgehend beantwortet werden konnten und dass Sie für die Einzelnen Begründungen Verständnis haben. In jedem Fall möchten wir uns für Ihr Engagement im Interesse der Bürgerinnen und Bürger bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

an RS/BW

an das Direktorium-HA II/BA-G Ost

an das Baureferat BAU-T22-S

an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-US221

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung PLAN-HAI-11-2

Per Hauspost

an die Stadtwerke München GmbH/VB

jeweils z.K.

III. z.A. FB V Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/4 BA Antraege/Ba18/7231_Antw.odt

Clemens Baumgärtner